KULTURMINISTER
KONFERENZ

Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz; Weiterentwicklung der Beratenden Kommission

(Beschluss der Kulturministerkonferenz vom 09.10.2024
für die Kultusministerkonferenz)

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

1. Die Länder bekräftigen ihre Verantwortung für die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien von 1998. Die Kulturministerkonferenz bekennt sich zur historischen Verantwortung, angesichts des Schreckens der NS-Herrschaft und der Nachwirkung größten Unrechts den Opfern und folgenden Generationen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die Einrichtung eines Schiedsgerichts NS-Raubgut, das die Beratende Kommission ablöst, kann einen Beitrag dazu leisten. Die Schiedsgerichtsbarkeit soll auf Grundlage einer neuen Verfahrensordnung und eines umfassenden, ausdifferenzierten Bewertungsrahmens tätig werden. Die Entscheidungen sollen rechtlich verbindlich und von einer weiteren Instanz im Sinn einer formalen Kontrolle überprüfbar sein. Das neue Verfahren sieht im Verhältnis zu den Trägern öffentlicher Kultureinrichtungen die einseitige Anrufbarkeit nach einem erfolglosen bilateralen Vorverfahren vor. Für die Besetzung des Schiedsrichterverzeichnisses, aus dem die beiden Parteien die Schiedsgerichte bilden, steht dem Zentralrat der Juden und der Jewish Claims Conference (JCC) im gleichen Umfang ein Vorschlagsrecht zu wie der öffentlichen Seite (Bund, Länder und Kommunen).

   a) Die Kulturministerkonferenz stimmt der Schiedsordnung, inklusive Anlagen, und dem Bewertungsrahmen zu. Die Kulturministerkonferenz beauftragt den Kulturausschuss, für die Vorschläge zum Schiedsrichterverzeichnis, eine Liste mit geeigneten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern abzustimmen.

   b) Die Kulturministerkonferenz stimmt dem Entwurf des Verwaltungsabkommens sowie den Entwürfen für die Schiedsvereinbarung und Offerta (Stehendes Angebot) zu.

      Verwaltungsabkommen, Schiedsordnung und Bewertungsrahmen stehen unter Vorbehalt der Zustimmung des Bundeskabinetts und der Kabinette in den Ländern, in denen teilweise Parlamentsbefassungen vorgesehen sind. Die Länder werden jeweils unverzüglich die notwendigen Schritte (Kabinettsbefassungen, ggf. parlamentarische Beteiligungen der Länderparlamente) zu dessen Mitzeichnung veranlassen.

   c) Die Kulturministerkonferenz bittet die Länder, die im Stiftungsrat des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste (DZK) vertreten sind, beim DZK die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Schiedsstelle zu schaffen.

   d) Die Kulturministerkonferenz bittet das Vorsitzland, an die Finanzministerkonferenz heranzutreten und die Zustimmungen zur Mitfinanzierung einer gemeinsamen Einrichtung einzuholen. Das Finanzierungsabkommen soll entsprechend angepasst werden.

   e) Die Kulturministerkonferenz bekräftigt den Willen, die Provenienzforschung weiter zu stärken und bittet den Kulturausschuss, dazu ein Konzept vorzulegen.

f) Die neue Schiedsgerichtsbarkeit soll nach 10 Schiedssprüchen, spätestens jedoch drei Jahre nach Arbeitsaufnahme des Schiedsgerichts evaluiert werden. Die Kulturministerkonferenz bekräftigt die Absicht, das Verwaltungsabkommen durch einen Staatsvertrag unter Einbeziehung der Kommunen zu ersetzen.

2. Die Kulturministerkonferenz beschließt, die Thematik in das 21. Kulturpolitische Spitzengespräch einzubringen mit der Zielsetzung, sich mit allen Beteiligten auf die gemeinsame Schiedsgerichtsbarkeit zu verständigen und deren Einrichtung umzusetzen.